



Gemeindekanzlei

Tel: 041 788 08 00
gemeinde@abtwilag.ch

Aufbruchgesuch auf Gemeindestrassen

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer (UN): _____

Ort der Grabarbeiten: _____

Zweck der Grabarbeiten: _____

Baubeginn: _____

Bauzeit ca.: _____

Erforderliche Beilagen: *Situationsplan* _____

Die/der Unterzeichnende akzeptiert die Allgemeinen Bedingungen (Rückseite) für das Aufgraben im Gemeindestrassengebiet und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen und den dazugehörigen Auflagen und Bestimmungen.

Ort, Datum:

Die/der Gesuchsteller/In:

Aufbruchbewilligung (wird durch Gemeinde ausgefüllt)

Es werden keine provisorischen Instandstellungen (z.B. mit Magerbeton) geduldet, welche nicht mit der Gemeinde Abtwil abgesprochen sind!

Aufgrund des oben genannten Gesuches, der Allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet (Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen und Bestimmungen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufbruch gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Tragschicht: _____ cm ACT _____ durch UN |
| <input type="checkbox"/> Signalisation / LSA durch UN | <input type="checkbox"/> Deckschicht: _____ cm AC _____ durch UN |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen | <input type="checkbox"/> Foundationsschicht: _____ cm durch UN |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau besprechen |
| <input type="checkbox"/> maschineller Belagseinbau | <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen: _____

Ort, Datum:

Gemeinde Abtwil:

1. PLANUNG

- 1.1. Bei Bedarf ist mit der Gemeinde Abtwil ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Werkleitungseigentümern und dem Bezirksgeometer auf Lage und Höhe der bestehenden Leitungen zu erkundigen.

2. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Die Gemeinde Abtwil ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (Tel: 041 788 08 00 oder per Mail an gemeinde@abtwilag.ch)
- 2.2. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.3. Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau neu zu versetzen.
- 2.4. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne Involviering/Bewilligung des Bezirksgeometers nicht entfernt werden.
- 2.5. Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 80 cm in der Fahrbahn und mindestens 60 cm im Gehweg zu berücksichtigen.
- 2.6. Wenn mehr als 30m³ Ausbaus asphalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Ausgabe Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.
- 2.7. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde Abtwil angeordnet.
- 2.8. Für Signalisationen der Baustelle ist die Norm SN 640 886 massgebend. Die Signalisation muss je nach Dimension der Aufgrabung mit der REPOL Muri abgesprochen werden (z.B. bei LSA-Vorrichtung).
- 2.9. Für die Fundationsschicht und die Grabenauffüllung ist die Norm SN 670 119a massgebend. Grundsätzlich sind Primär-Materialien (natürlich) zu verwenden. Recycling-Materialien werden nur geduldet, wenn die nötigen Zertifikate und Konformitätserklärungen vorgelegt werden.
 Fundationsschicht: ungebundenes Kiesgemisch 0/45 OC₈₅, 1.4D, Grösstkorn ø 63mm
 Grabenauffüllung: ungebundenes Kiesgemisch 0/45 OC₇₅, 2.0D, Grösstkorn ø 90mm
 Auf der Planie muss ein ME-Wert von mind. 100 MN/m² erreicht werden und die Messergebnisse bei der Bauabnahme abgegeben werden.
- 2.10. Die Instandstellung des Belages ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine etablierte Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grössere, rechteckige Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn – oder Gehwegbreite zu erfolgen. Der erforderliche Belagsersatz wird situativ besprochen und durch die Gemeinde Abtwil vorgegeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von unter 50cm der Belag bis zum Randabschluss abgebrochen und später instand gestellt werden muss.
- 2.11. Die minimale, durch Aushubbreiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel 20 cm pro Grabenseite.

3. BAUABNAHME

- 3.1. Die Bauabnahme erfolgt durch den Werkdienst Abtwil, Marcel Felber, welcher durch den Gesuchsteller circa 2 Tage vor Belagseinbau benachrichtigt werden muss. Es ist zu beachten, dass für die Qualitätskontrolle folgende Unterlagen vom Gesuchsteller verlangt werden können, sofern keine anderen Bestimmungen getroffen wurden:
 - a) ME-Messungen einer etablierten Fachfirma
 - b) Zertifikate und Konformitätserklärungen bei Recycling-Materialien
 - c) evtl. Einsicht der Lieferscheine bei Belagseinbau und Auffüllungen
- 3.2. Es werden keine provisorischen Instandstellungen (z.B. mit Magerbeton) geduldet, welche nicht mit der Gemeinde Abtwil abgesprochen sind. Die Graben sind ohne weitere Absprachen direkt mit Belag instand zusetzen.
- 3.3. Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird die Gemeinde Abtwil die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Bauherren oder Unternehmers veranlassen. Daher empfiehlt die Gemeinde Abtwil dem Gesuchsteller sowie für die Tiefbau- als auch für die Belagsarbeiten ein Bürg- resp. ein Garantieschein von der etablierten Fachfirma zu verlangen, welche auf mind. 2 Jahre befristet ist.

4. KOSTEN

Die Kosten für die Aufbruchbewilligung belaufen sich auf Fr. 250.00.

5. GRABENQUERSCHNITT IN GEMEINDESTRASSEN

